

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beilage zu No. 262.

Freitag, 10. November 1893.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 4. März d. J. in der Beilage zu No. 56 des Börsenblattes über die in der Schadensersatzklage der Firma Mayer & Müller in Berlin gegen Ernst Seemann in Leipzig und Genossen bringen wir nachstehend die in dieser Angelegenheit ergangene Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Oktober d. J. zum Abdruck. Durch dieses wird die von der Klägerin gegen das am 4. Januar d. J. verkündete Urteil des königlichen Oberlandesgerichts zu Dresden eingelegte Revision, unserer Erwartung gemäß, zurückgewiesen und der Klägerin die Tragung der Kosten der Revisionsinstanz auferlegt. Damit ist dieser Prozeß endgültig zu Gunsten des Börsenvereins entschieden worden.

Leipzig, 7. November 1893.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Eduard Brodhans.      Max Niemeier.      Franz Wagner.  
Arnold Bergstraeßer.      Johannes Stettner.      Heinrich Wichern.

Klagesache Mayer & Müller in Berlin gegen Ernst Seemann in Leipzig und Genossen.

### III. Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1893.

Im Namen des Reichs!

In Sachen

der offenen Handelsgesellschaft Mayer & Müller, vertreten durch die Gesellschafter, Buchhändler Rudolf Mayer und Eduard Karl Wilhelm August Müller, zu Berlin, Klägerin und Revisionsklägerin, hier vertreten durch den Justizrath Mecke in Leipzig,

wider

die Verlagsbuchhändler Ernst Seemann zu Leipzig, Dr. Georg Oskar Immanuel von Hase daselbst, Arnold Bergstraeßer zu Darmstadt und Egon Werlich zu Stuttgart, Beklagte und Revisionsbeklagte, vertreten durch den Geheimen Justizrath Romberg in Leipzig

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Oktober 1893 unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dähnhardt,

und der Reichsgerichtsräthe Dr. Schlesinger, Rüger, Wittmaack, Löwenstein, Ege, Dr. Pippmann

für Recht erkannt:

Die gegen das Urtheil des Zweiten Civil-Senats des königlich sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 4. Januar 1893 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von      Rechts      Wegen.

### Thatbestand.

Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig hat in den Jahren 1888 und 1889 eine Reihe von Maßregeln gegen diejenigen Sortimenten ergriffen, welche beim Verkauf von Büchern an das Publikum die vom Börsenverein für den Kundenrabatt festgesetzten Grenzen nicht eingehalten hatten. Zu diesen, vom Vorstande als „Schleuderer“ bezeichneten Sortimenten gehörte die Klägerin. Dieselbe erachtet die mit Bezug auf sie ergriffenen Maßregeln für rechtswidrig und ist in einem Vorprozesse gegen die beiden in Berlin wohnhaften Vorstandsmitglieder auf Ersatz des ihr dadurch zugefügten Schadens bei dem Landgericht I zu Berlin klagbar geworden. Nachdem sie mit ihrer damaligen Klage in erster und zweiter Instanz abgewiesen war, erkannte das Reichsgericht durch das in den Entscheidungen für Civilsachen Band 28 Seite 238 ff. mitgetheilte Urtheil auf Aufhebung des Berufungsurtheils und Zurückverweisung der Sache in die vorige Instanz. Demnächst erklärte das Kammergericht den Anspruch der Klägerin hinsichtlich der nach der Statutenänderung — Cantate 1888 — erfolgten Veröffentlichungen des Vorstandes dem Grunde nach für gerechtfertigt, indem es, im Anschlusse an die im Revisionsurtheile aufgestellten Grundsätze, die Kundgebungen des Vorstandes insoweit als rechtswidrig ansah, als es sich dabei um die Verweigerung jeder Beförderung von Schriftstücken durch die Bestellanstalt im Buchhändlerhause, um Einstellung der Sortimentslieferung seitens der Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre und um die Aufforderung im Börsenblatte, vollständige Lieferungsverweigerung eintreten zu lassen, handelte. Die hiergegen von den damaligen Beklagten eingelegte Revision sowie die Anschließung der Klägerin an dieselbe wurden zurückgewiesen.